

08.10.92

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung über die Rechte von geistig Behinderten

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 29384 - vom 6. Oktober 1992. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 16. September 1992 angenommen.

Das Europäische Parlament.

- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte geistig Behinderter (UN Resolution 2856, XXVI, vom 20. Dezember 1971),
- unter Hinweis auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Rom vom 4. November 1950,
- unter Hinweis auf die EntschlieBung des Europarates AP (84) 3 vom 17. September 1984 über eine einheitliche Politik für die Rehabilitierung von Behinderten,
- unter Hinweis auf die bisher beim PetitionsausschuB eingereichten Petitionen im Zusammenhang mit den Problemen von geistig Behinderten,
- unter Hinweis auf die EntschlieBung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Dezember 1981 über die soziale Integration der Behinderten¹,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 24. Juli 1986 zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft²,
- unter Hinweis auf die EntschlieBung des Rates vom 22. Dezember 1986 zum Aktionsprogramm zur Förderung der Beschäftigung - gezielte Ausbildungsmaßnahmen zugunsten benachteiligter und behinderter Personen³,
- unter Hinweis auf den BeschluB des Rates vom 18. April 1988 über ein zweites Aktionsprogramm zugunsten der Behinderten (HELIOS)⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3130/88 des Rates vom 16. Dezember 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 815/84 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich⁵,
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Rates vom 12. Juni 1989 über die Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft⁶,
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. Mai 1987 zu einem europäischen Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder⁷,

¹ ABl. Nr. C 347 vom 31.12.1981, S. 1.

² ABl. Nr. L 225 vom 12.08.1981, S. 43.

³ ABl. Nr. C 340 vom 31.12.1986, S. 2.

⁴ ABl. Nr. L 104 vom 23.04.1988, S. 38.

⁵ ABl. Nr. L 362 vom 30.12.1988, S. 1.

⁶ ABl. Nr. C 173 vom 08.07.1989, S. 1.

⁷ ABl. Nr. C 211 vom 08.08.1987, S. 1.

- unter Hinweis auf den Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Fortentwicklung des HANDYNET-Systems im Rahmen des HELIOS-Programms¹,
 - unter Hinweis auf die EntschlieBung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 31. Mai 1990 über die Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Bildungssysteme²,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 26. Mai 1989 zu den Beratungen des Petitionsausschusses während des parlamentarischen Jahres 1988/1989 sowie zu den erforderlichen Verbesserungen³ bei der Behandlung der an das Europäische Parlament gerichteten Petitionen³,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 13. September 1990 zu dem Aktionsprogramm der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer - Prioritäten für die Jahre 1991/1992⁴,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3-0231/92),
- A. in der Erwägung daß geistig behinderte Menschen zu der am meisten benachteiligten Gruppe in der Europäischen Gemeinschaft gehören und es in manchen Fällen nicht genügend Rechtsvorschriften für diese Personen gibt,
- B. in der Erwägung, daß der Umgang einer Gesellschaft mit ihren schwächeren Mitgliedern, darunter auch geistig Behinderten, Rückschlüsse auf eben diese Gesellschaft zuläßt,
- C. in der Erwägung, daß die Betreuung geistig Behinderter nicht nur Fachleuten überlassen werden darf, sondern die Gesellschaft miteinzubeziehen ist, die angemessen aufgeklärt werden muß, damit sie ihre Einstellung gegenüber diesen Menschen ändert und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht,
- D. in der Erwägung, daß Erziehungsarbeit zur Veränderung von Einstellungen in der Gesellschaft notwendig ist, die Jahrzehnte daran gewöhnt war, geistig Behinderte auszugrenzen und auszusondern,
- E. in der Erwägung, daß alle Menschen Anspruch darauf haben, innerhalb der Gemeinschaft zu leben und daß ihre Grundrechte geachtet werden, da sie alle die gleiche Würde besitzen, unabhängig davon, ob sie gesund oder geistig, seelisch, sensorisch oder körperlich behindert sind,
- F. in der Erwägung, daß die Einwilligungsunfähigkeit nicht automatisch zum Verlust der bürgerlichen Rechte führen darf und Konzepte gefunden werden müssen, damit die Ausübung der bürgerlichen Rechte durch die geistig Behinderten soweit wie möglich erfolgen kann,
- G. in der Erwägung, daß alle Menschen Anspruch auf eine angemessene Grundversorgung haben, welche bei geistig Behinderten individuell anzupassen ist,

¹ ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 35.

² ABl. Nr. C 162 vom 03.07.1990, S. 2.

³ ABl. Nr. C 158 vom 26.06.1989, S. 481.

⁴ ABl. Nr. C 260 vom 15.10.1990, S. 167.

im Bereich der bürgerlichen Rechte:

1. fordert eine Harmonisierung in der Rechtsstellung unter Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht der geistig Behinderten und ihrem besonderem Schutzbedürfnis;
2. fordert, daß geistig Behinderte nicht ohne Beistand ihres Vertrauens in einer Zivil- und Strafsache als Angeklagte oder Zeugen vernommen werden dürfen, und daß in Strafverfahren ihre Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt nur angeordnet werden darf, wenn Gefahr für die Allgemeinheit besteht oder keine anderen, weniger radikalen Maßnahmen getroffen werden können;
3. fordert, daß die Rechte der geistig Behinderten nicht mehr als unbedingt nötig eingeschränkt werden dürfen und die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die diesem Grundsatz nicht entsprechen, überprüft werden;
4. fordert, daß die Revision der Entmündigungen in den Mitgliedstaaten vorgesehen wird, in denen diese noch nicht vorgesehen ist und daß der geistig Behinderte jederzeit Zugang zum Richter haben sollte;
5. fordert, daß die emotionale und sexuelle Erziehung der geistig Behinderten verbessert wird, wobei ein hohes Maß an Sensibilität für ihre besondere Situation erforderlich ist, und daß es geistig Behinderten wie allen anderen Menschen ermöglicht wird, auch sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen;
6. fordert, daß die Sterilisation nur als "ultima ratio" angesehen werden und eine Sterilisation nur dann durchgeführt werden darf, wenn andere Verhütungsmittel oder Verhütungsmethoden nicht handhabbar sind bzw. keine Sicherheit gewährleisten;
7. fordert, daß die Sterilisation Einwilligungsunfähiger nur nach gewissenhafter Beratung durch mindestens zwei Ärzte und nur nach Abgabe eines positiven schriftlichen Gutachtens durchgeführt werden darf, wobei auch die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter und die Betroffenen selbst in den Beratungsprozeß einbezogen werden müssen und die endgültige Entscheidung über die Sterilisation nur von dem zuständigen Gericht gemäß dem in dem jeweiligen Mitgliedstaat vorgesehenen Verfahren getroffen werden darf; sofern in einem Mitgliedstaat die Beteiligung eines Vertreters des öffentlichen Interesses (Staatsanwalt) vorgesehen ist, so ist dieser bei dem Verfahren zuzuziehen;
8. fordert, daß die Sterilisation erst zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung durchgeführt werden darf, wobei diejenigen medizinischen Techniken anzuwenden sind, die am ehesten eine Rückgängigmachung der Sterilisation ermöglichen;
9. fordert, daß bei der Anwendung der vorhergehenden Absätze die Gleichbehandlung von Mann und Frau strengstens beachtet wird;

im Bereich Bildung und Ausbildung:

10. fordert eine intensive Frühberatung für alle Eltern geistig behinderter Kinder, damit Behinderungen möglichst früh aufgedeckt und unter Umständen durch spezielle Programme aufgefangen werden können und damit darüberhinaus vorhandene Fähigkeiten bei geistig Behinderten früh entwickelt werden können;
11. fordert diese Frühberatung insbesondere im Hinblick darauf, daß es Eltern möglich wird, ein geistig behindertes Kind anzunehmen und aufzuziehen;

12. fordert integrative Kindergärten sowie integrative Schulbildung, wenn die Situation des geistig Behinderten dies gestattet; dabei müssen spezielle Therapien für die geistig Behinderten angeboten werden; "normale" Kinder gewinnen durch den Umgang mit behinderten Kindern, weil sie Toleranz lernen und andere Lebens- und Sichtweisen erleben können;
13. fordert, daß vorschulische Einrichtungen und Spezialschulen für die geistig Behinderten in allen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen sind; dies muß im Rahmen einer Bildungsplanung und Rationalisierung der vorhandenen - sowohl normalen als auch speziellen - Dienste erfolgen, wobei von den Grundsätzen der Integration und Normalisierung auszugehen ist, so daß sowohl die Prozesse der schulischen Integration als auch die besonderen Dienste für die am meisten betroffenen Kinder (depressive, autistische und psychotische Kinder) berücksichtigt werden;
14. fordert die Kommission auf, ihre bestehenden begrüßenswerten Austausch- und Studienprogramme für geistig Behinderte sowie das Betreuungspersonal auszuweiten und finanziell aufzustocken; lenkt darüberhinaus die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der Annahme sowie der Durchführung des Programms Helios II;
15. fordert die Kommission auf, Modellprojekte für Bildung, Ausbildung und Weiterbildung der geistig Behinderten zu finanzieren, vor allem in den Mitgliedstaaten, die noch wenig Möglichkeiten haben, und ein Informations- und Erfahrungsaustauschprogramm in diesem Bereich zu initiieren und zu fördern;
16. fordert die Sicherstellung einer Ausbildung von kompetenten Fachleuten für die Ausbildung, Bildung und Betreuung von geistig Behinderten;

im Bereich Arbeit und soziale Sicherheit:

17. fordert die Regierungen sowie die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit geeignete Arbeitsplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und die geistig Behinderten ihr Recht auf Arbeit ausüben können;
18. fordert, daß eine Pflichtquote für die Einstellung Behinderter festzulegen ist oder daß ein Freikauf erfolgen muß; der Freikauf muß pro möglichem Beschäftigten am entsprechenden Monatsgehalt orientiert sein und an beschützenden Stätten abgeführt werden, damit diese leistungsorientierte Löhne zahlen können;
19. fordert, daß geistig Behinderte in Betrieben und beschützenden Werkstätten einen ihrer Situation entsprechenden Status, einen dem Urlaub der übrigen Arbeitnehmer entsprechenden Urlaub sowie einen auf ihrer Leistung basierenden Lohn erhalten; dabei wird die betriebliche Vertretung durch einen Obmann oder eine Obfrau erfolgen;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, für geistig Behinderte das Recht auf Fort- und Weiterbildung zu sichern; fordert ferner die Kommission auf, in diesem Bereich Programme zu entwickeln und finanziell zu fördern;
21. fordert die Kommission auf, Modellprojekte für betreute Berufstätigkeit für geistig Behinderte zu entwickeln und den Mitgliedstaaten bei entsprechenden positiven Initiativen finanzielle Hilfen zu gewähren;
22. fordert eine staatliche Grundsicherung sowie einen Mindestlohn und eine Mindestrente für geistig Behinderte;

im Bereich der Betreuung und des Wohnens:

23. fordert den Übergang von großen Institutionen zu kleinen Wohneinheiten bzw. individuellen Wohnmöglichkeiten und Wohnformen; dabei muß Betreuung gewährleistet sein, denn es darf nicht von einer "Anstaltsvernachlässigung" zu einer "Gemeinschaftsvernachlässigung" kommen;
24. fordert die Kommission auf, Zuschüsse für innovative Pilotprojekte, die modellhaft die Förderung von Selbstständigkeit im Bereich des Wohnens möglich machen, bereit zu stellen:
 - damit geistig Behinderte in ihrer Freizeit richtig betreut und begleitet werden können,
 - damit geistig Schwerstbehinderte in guten Einrichtungen leben können und nicht nur "verwahrt" werden,
 - damit geistig Behinderte im Alter nicht aus ihrer vertrauten Umgebung herausgerissen werden;
25. fordert, daß Eltern oder private Pfleger und Pflegerinnen, die eine geistig behinderte Person betreuen, angemessene finanzielle und soziale Unterstützung beispielsweise durch Bereitstellung von Hilfsdiensten (familienentlastender Dienst), wie z.B. den Einsatz eines Zivildienstleistenden, sowie großzügig bemessene Möglichkeiten für Kuraufenthalte durch den Staat erhalten;
26. fordert die Anrechnung der Erziehungs - und Betreuungszeiten bei der Rente der Eltern;
27. fordert angemessene Zuschüsse für pflegende Angehörige, die sich an staatlichen Zuschüssen für Heime orientieren;
28. fordert, daß volljährigen geistig Behinderten die Möglichkeit gegeben wird, unabhängig von ihren Eltern eine Wohnung zu beziehen oder in ein Pflegeheim zu ziehen, soweit ihre Situation oder Fähigkeit dies ermöglicht;
29. fordert eine weitere ständige Verbesserung des Netzwerkes der Gemeinschaft im Helios- und Horizonprogramm und fordert die Kommission darüber hinaus auf, daß die Koordination aller Netzwerke in einer Hand bleibt, um deren reibungslose Koordination ermöglichen zu können; bedauert im übrigen, daß es noch immer nicht einen Bericht über das Helios II-Programm annehmen konnte, und beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, unverzüglich einen entsprechenden Bericht zu erstellen;
30. fordert, daß die Kommission die Einrichtung von europäischen Verbundnetzen für den Austausch von Erfahrungen, Kenntnissen und Daten in allen Bereichen, auf die sich die vorliegende EntschlieBung bezieht, fördert;
31. fordert die Kommission auf, fortwährend durch Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen auf die besondere Situation geistig Behinderter und die Notwendigkeit hinzuweisen, diese zu berücksichtigen und durch besondere Aufmerksamkeit zu lindern;
32. fordert die Kommission auf, sich am Ausbau und gegebenenfalls am Aufbau nationaler Informationsbüros, die sich speziell mit den Problemen geistig Behinderter beschäftigen und ihnen und ihren Betreuern und Betreuerinnen mit Rat und Tat zur Seite stehen sollen, zu beteiligen;
33. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob im Rahmen der Lomé- und entsprechender Abkommen mit Ländern der Dritten Welt sowie mit den Ländern Osteuropas finanzielle Mittel für geistig Behinderte in diesen Ländern bereitgestellt

werden können; denn dort ist zwar häufig die entsprechende Toleranz vorhanden, es fehlen aber die entsprechenden Mittel zur Früherkennung oder Bildung und Ausbildung geistig Behinderter;

o
o o

34. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht seines Ausschusses der Kommission und dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Petitionsausschüssen oder den sonstigen in diesem Bereich zuständigen Ausschüssen zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident